

RSS-0009-26
= RSS-E 25/26

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 15.4.2026

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Schriftführer	Mag. Christian Wetzberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	-----	
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsteller stellte am 2.2.2026 einen Schlichtungsantrag: Bei der Antragsgegnerin bestehe eine Kfz-Versicherung mit einer Prämie von 480 EUR pro Halbjahr. Im März 2025 habe der Versicherer mitgeteilt, dass der Vertrag auf Ersuchen des Antragstellers gekündigt worden sei, der Antragsteller widersprach sodann dieser Kündigung.

Die Antragsgegnerin habe in weiterer Folge eine Mahnung über 720 EUR übermittelt. Der Antragsteller zahlte den geforderten Betrag, die Antragsgegnerin forderte in der nächsten Halbjahresrechnung abermals einen Betrag von 720 EUR.

Der Antragsteller ersuchte um Klärung, ob die Beitragserhöhung gerechtfertigt sei.

Gemäß Pkt. 4.1.1. der Satzung ist die RSS für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

- a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde
- b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler
- c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Gemäß Pkt. 4.1.2 der Satzung haben in Angelegenheiten gemäß Pkt. 4.1.1. lit a Versicherungskunden dann ein Recht auf Antragstellung bei der RSS, wenn sie von einem Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten als Hauptrecht besitzt, vertreten werden.

Im Schlichtungsantrag wurde vom Antragsteller kein Versicherungsmakler benannt.

Die Geschäftsstelle teilte dem Antragsteller am 2.2.2026 mit, dass der Schlichtungsantrag unzulässig sei, wenn in einem Verfahren „Versicherungskunde gegen Versicherer“ der Versicherungskunde nicht durch einen Versicherungsmakler mit aufrechter Gewerbeberechtigung vertreten sei. Der Antragsteller äußerte sich dazu nicht.

Daher ist gemäß Punkt 4.5.2. lit e der Satzung ohne Abhaltung einer Sitzung der Schlichtungskommission von der weiteren Behandlung des Schlichtungsantrages abzusehen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 15. April 2026